

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1910

143 (1.11.1910)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 143

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mf.
pro Jahr.

November 1910.

Der Anfertigungspreis für den Raum
einer Seite von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

12. Jahrg.

Inhalt: II **Sparkassenwesen:** 1. Verband badischer Sparkassenrechner (Fortsetzung). — 2. Kontokorrent-Verkehr. — V. **Gemeinderrechnungsweisen:** 3. Die Festsetzung von Ubersen für Staffeneinbußen der Gemeinderrechner betr. — 4. Die Zustellung der Umlagezettel betr. — VI. **Versicherungswesen:** 5. Sind Anträge auf fortdauernde Gültigkeitserklärung von abgelaufenen Quittungskarten notwendig? — VII. **Verschiedenes:** 6. Das neue 25-Pfennigstück. — 7. Falsches Geld. — 8. Münzwesen. — 9. Ältere Reichskassenscheine. — 10. Karlsruhe; Mannheim; Weil; St. Georgen; Waldshut; Hausen; Bühl; Haslach; Dittenau; Distelhausen; Höpfigen; Gaggenau; Pforzheim; Jöhlingen; Saarbrücken; Billingen; Neustadt; Weinheim; Schwezingen; Schwurgericht Konstanz. — 11. Ein noch nicht 21 Jahre alter Bräutigam. — 12. Karlsruhe. — 13. Einkaufsgelderberechnung in den Bürgermengen betr. — 14. Die wirtschaftliche Entwicklung unserer Kolonien. — 15. Ueber Zusendung unbestellter Bücher, Waren etc. — 16. Briefkasten. — 17. Humor. — 18. Anzeigen.

II. Sparkassenwesen.

Verband badischer Sparkassenrechner.

(Fortsetzung von Seite 247.)

Punkt 7 der Tagesordnung behandelte den Uebertragbarkeitsverkehr. Der deutsche Sparkassenverband hat mit Rundschreiben vom 25. Juni 1907 den sämtlichen Verbandsparkassen die vom Verbandsvorstand festgesetzten einheitlichen Bedingungen für den Uebertragbarkeitsverkehr übermittelt und es kann hier auf jene Bedingungen verwiesen werden. Hiernach kann der Einleger unter Uebergabe des Sparbuchs den Antrag auf Ueberweisung seines Guthabens sowohl bei der Sparkasse des bisherigen Aufenthaltsortes als auch bei der Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes stellen. In der Regel wird der Einleger bei seinem bevorstehenden Wegzug sich zur Sparkasse seines bisherigen Aufenthaltsortes begeben, um hier sich zunächst über die Ueberweisung seines Einlageguthabens Rat zu holen. Soll nun eine Ueberweisung des Einlageguthabens an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes erfolgen, so ist es aus verschiedenen Gründen das einfachste, wenn die alte Sparkasse das Sparbuch zurückbehält und die Ueberweisung des Guthabens in die Wege leitet. Es wurde nun schon wiederholt Beschwerde darüber geführt, daß da und dort nach vorstehenden Grundsätzen nicht verfahren wird, indem die Einleger von der alten Sparkasse wegen Veranlassung der Ueberweisung an die neue Sparkasse verwiesen werden. Durch dieses, den Bestimmungen zuwiderlaufende Verfahren, entstehen infolge der nötigen fallenden Rücksendung des Sparbuches für die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes unnötige Portoauslagen; auch schadet das Hin- und Herschicken der Einleger von einer Sparkasse zur

anderen dem Ansehen der Sparkassen, denn es wird zugegeben sein, daß es beim Publikum angenehmer empfunden wird, wenn die Erledigung solcher Anträge von der Sparkasse erfolgt, bei der dieselben erstmals gestellt werden. Der Vorsitzende sprach die Erwartung aus, daß der Uebertragbarkeitsverkehr in Zukunft von allen beteiligten Sparkassen nach den von dem Sparkassenverband aufgestellten einheitlichen Bedingungen vorgenommen werden möge und Fälle der Unterlassung im Interesse der Einleger sowohl als auch in demjenigen der Sparkassen selbst unterbleiben. Ferner wurde gerügt, daß viele Sparkassen — darunter auch einige größeren des Landes — die Ueberweisungen immer noch durch Verendung des baren Geldes vornehmen, wodurch, abgesehen von der etwas rüchständigen Geschäftsgebarung, bedeutende Kosten entstehen. Der Vorsitzende bemerkt, daß dieses umständliche Verfahren sich leicht dadurch beseitigen lasse, daß jede Sparkasse dem Giroverkehr oder dem Postscheckverkehr beitreten würde. Für größere Sparkassen scheint wohl beides erforderlich. Während im Girowege die größeren Ueberweisungen und solche an Bankplätze vorgenommen werden könnten, sei der Postscheckverkehr hauptsächlich dazu vereignenschaftet, Ueberweisungen an Plätze, die dem Giroverkehr nicht erschlossen sind, vorzunehmen.

Herr Lesjer-Lahr findet die Vorschläge beherzigenstwert und empfiehlt auch seinerseits den Anschluß an den Postscheckverkehr. Er wünscht Bekannntgabe der Sparkassen, welche ein Postscheckkonto führen, im Bericht über die heutige Hauptversammlung. Der Vorsitzende bittet zum Schluß nochmals, den Uebertragbarkeitsverkehr möglichst kostenlos zu pflegen.

Punkt 8 der Tagesordnung berührte „Die Rechnungsprüfung durch Beamte der Sparkasse.“

Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 24. Juni 1909, Nr. 31 670 die ev. Bereitwilligkeit ausgesprochen, den größeren Sparkassen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Verringerung der Abhörgebühren die Befugnis einzuräumen, folgende Prüfungsgeschäfte durch Berufsbeamte vornehmen zu lassen:

1. die Berechnung der Zinsen für Einlagen und ausstehende Kapitalien;
2. die Additionen in den Konten, den Klassenbüchern, den Hilfsbüchern, den Kontrolllisten, den Zusammenstellungen der Einlagen und angelegten Kapitalien;
3. die Uebertragungen von den Klassen- und Hilfsbüchern auf die Konten und von den Konten in die genannten Zusammenstellungen.

Alle diese Arbeiten werden bei den inbetracht kommenden Sparkassen ohne dies schon im Sinne obigen Erlasses besorgt, doch dürfen zur Siltigkeit als Prüfung die Gehilfen des Rechners nicht verwendet werden. Es bliebe also von den Beamten höchstens noch der Kontrolleur zur Erledigung der Prüfungsgeschäfte übrig, dem jedoch bei großen Sparkassen keine Zeit hierzu übrig bleibt. Da hiernach unter Umständen besondere Beamte zur Erledigung der erwähnten Prüfungsgeschäfte ange stellt werden müßten, haben die meisten Sparkassen darauf verzichtet, eine Aenderung in den bisherigen Verhältnissen vorzunehmen. Der Vorsitzende führt hierzu aus und die Hauptversammlung stimmt hierin bei, daß die Rechnungsprüfung durch die Großh. Bezirksämter beim Publikum vertrauenerweckend wirke und daß die staatliche Aufsicht über die Sparkassen das Ansehen derselben erhöhe, es muß dieselbe aus diesem Grunde unter allen Umständen erhalten bleiben. Eine große Neigung zur Besorgung der Prüfungsgeschäfte sei wohl auch deshalb nicht vorhanden, weil die Kosten keineswegs geringer sein würden als bisher.

Hinterlegungsweise.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung führte Sparkassenverwalter Fuchs von Madolszell aus: „Es ist mir der Auftrag geworden, den Antrag der Sparkasse Waldshut auf Aufhebung des Hinterlegungsbuches hier zur Sprache zu bringen und damit zugleich eine Betrachtung zu verbinden darüber, ob das Hinterlegungsweise, wie es zurzeit bei den badischen Sparkassen auszuführen ist, vereinfacht werden kann, ohne daß mit einer solchen Vereinfachung die Geschäftsordnung und die sichere Verwahrung der den Forderungen einer Sparkasse zu Grunde liegenden Urkunden gefährdet wird.“

Die Vorschriften über das Hinterlegungsweise finden sich in § 62 der R.-A.

Ich darf wohl annehmen, daß sie jedem der anwesenden Herren bekannt sind.

Um es kurz zu sagen, jene Vorschriften lassen in ihrem gesamten Eindruck erkennen, daß die Mitarbeit der Berechnung bezüglich der Aufbewahrung der Urkunden mit größter Vorsicht behandelt wird. Dies war die Folge von Vorkommnissen bei einer größeren Sparkasse des Mittel landes, bei denen die Veruntreuung einer größeren Summe eine Rolle gespielt hat; und was ist natürlicher, als daß unter dem Eindruck jener Vorkommnisse eine Verschärfung der früheren Vorschriften stattfand. Zu diesen Neuerungen, die diese

verschärften Vorschriften brachten, gehört nun in erster Reihe das sogenannte „Hinterlegungsbuch“, das von all den neueren Anordnungen die meiste Anfechtung erfuhr.

Es darf wohl ohne Widerspruch gesagt werden, daß nun gerade das Hinterlegungsbuch es nicht war, das die Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse verhindert hat.

Jener Fall von Veruntreuung wäre auch vorgekommen, wenn ein Hinterlegungsbuch geführt worden wäre. Aus den mir zugegangenen Zuschriften ist zu entnehmen, daß der Wert des Hinterlegungsbuches mit wenig Ausnahmen überhaupt recht gering angeschlagen wird. Es wird als überflüssig gehalten und die Arbeit seiner Führung steht in keinem Verhältnis zu dem ihm zugemessenen Zweck. Es muß im weiteren zugegeben werden, daß inzwischen durch Dispenserteilungen und sonstige Genehmigungen Erleichterungen in der Durchführung der strengen Vorschriften über das Hinterlegungsweise geschaffen worden sind.

Bei einem größeren Teil der Sparkassen sind satzungsgemäß wieder Rechner und Kontrolleur mit der Hinterlegung der Darlehensurkunden beauftragt, weil man eingesehen hat, daß es nicht gut möglich ist, sämtliche Urkunden der Berechnung zu entziehen aus Gründen, die nachher noch erwähnt werden. Es wird nun zu betrachten sein, ob damit nicht weitere Reformen verbunden werden können.

Ich werde zuerst über die Hinterlegung der Inhaberpapiere und dann über die Verwahrung der Darlehensurkunden sprechen.

Eine Vorschrift, daß die Inhaberpapiere auf den Namen der Sparkasse eingeschrieben werden müssen, besteht nach unserer R.-A. nicht, vielmehr ist die Einschreibung in das Ermessen des Verwaltungsorganes der Sparkasse gestellt. Die Einschreibung hat offenbar bei unsern badischen Sparkassen eine große Verbreitung nicht gefunden und wohl deshalb nicht, weil man von ihr bei großem Besitz in Wertpapieren durch die immerwiederkehrenden Auslosungen und andern Verschiebungen mit Recht eine Geschäftserleichterung befürchtete. Bei sogenannten langfristigen Papieren, die als Deckung des Reservefonds auf lange Zeit bei der Sparkasse festgelegt bleiben, mag zum Schutze der Sparkasse auch die Einschreibung benützt werden. Als weiteres Mittel gegen Verluste durch Abhandenkommen von Inhaberpapieren kann auch die Einbruchsdiebstahlversicherung in Betracht kommen, die in jüngster Zeit bei den Sparkassen mehr Eingang zu bekommen scheint, nachdem die Prämienätze ziemlich nieder sind.

Hier möchte ich nun, nachdem ich doch über den Schutz der Werte einer Sparkasse spreche, einflechten, daß die Hauptsache für eine vollkommene Hinterlegung das Vorhandensein eines feuer- und diebstahlsicheren Raumes bleibt, in dem nicht nur die Wertpapiere und Urkunden, sondern auch die Aktiv- und Passivkontobücher Aufnahme finden können. Der große Brandfall in Donaueschingen hat einen deutlichen Fingerzeig gegeben in dieser Beziehung, und leider ist vor diesem Ausbruch solcher katastrophalen Gefahren niemand geschützt. In Donaueschingen war, soviel ich unterrichtet bin, kein vollständig feuersicherer Raum vorhanden, und die Folge war, daß die Urkunden, die Wertpapiere, das Papiergeld und die vorhan-

denen Kontobücher schwer beschädigt worden sind. Eine schwierige, große Arbeit war nötig, um die Grundlagen des ganzen Geschäftsverkehrs wieder herzustellen. Es ist deshalb jedenfalls den Sparkassen dringend zu empfehlen, wo ein massiv gebauter, mit den nötigen Sicherheitseinrichtungen versehenen Raum nicht vorhanden ist, einen solchen, wenn irgend möglich, erstellen zu lassen, denn die beste und schönste Hinterlegung kann in kürzester Zeit wertlos sein, wenn gegen Feuer- und Diebstahl entsprechende Schutz nicht hergestellt ist. Was z. B. solche Bankhäuser im großen für den Schutz ihrer Werte aufwenden, das muß den Sparkassen, wenn auch in kleinerem Maßstabe, ebenfalls möglich sein.

(Fortsetzung folgt.)

Kontokorrent-Verkehr. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, zu sehen, wie immer weitere Kreise sich die Vorteile einer Bankverbindung zunutzen machen, an dem Giro- und Scheck-, dem Kontokorrentverkehr sich beteiligen, oder dem Postenscheckverkehr sich anschließen. Dieser Kreis umfaßt nicht allein die Handels- und Geschäftswelt, auch die staatlichen- und die Gemeindebehörden, wie insbesondere die Sparkassen, Stiftungen und Kreisbehörden werden in denselben immer mehr eingezogen.

Die Kenntnis dieser volkswirtschaftlichen Einrichtungen, sie muß zum Gemeingut unseres Volkes werden, gründliche Ausbildung ist eine Forderung unserer Tage an den Revisionsbeamten, wie

an den Kandidaten für den Amtsrevidentendienst.

Wesen und Zweck des Kontokorrent-Verkehrs, dessen rechnerische Behandlung ist in Nr. 72 dieser Zeitschrift vom Jahre 1904 in ausführlicher und leicht verständlicher Weise dargestellt.

Der Umstand, daß während der Rechnungsperiode der Zinsfuß mehrmals wechseln kann, oder, was namentlich bei den Sparkassen der Fall ist, daß der Komittent bald Kreditör oder Debitor ist, der Kunde bald ein Guthaben, bald eine Schuld beim Bankier besitzt, läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn auch die für diese Fälle gebräuchliche englische Methode der Zinsberechnung, die

Staffelberechnung

in dieser Zeitschrift behandelt wird.

Bei der Staffelberechnung werden die Tage und Zinszahlen immer von einem Posten bis zum nächstfälligen Posten im Debet oder Kredit gerechnet.

Der nachstehende Auszug aus dem Kontokorrentbuch des Bankhauses W. u. K. weist pro 1. Januar 1910 eine Schuld der Städt. Sparkasse A. von 338 294 M. auf. Die Buchungen der Debetseite sind Kapitalaufnahme-posten, diejenigen der Kreditseite Kapitalanlagen der Sparkasse.

Durch die Belastung vom 4. Januar 1910 mit 200 000 M. reduziert sich die Schuld von 338 294 M. auf 138 294 M., die durch die Gutschrift vom 7. gleichen Monats wieder eine Erhöhung im Betrage von 5106.25 M. erfährt.

Aus dem Kontokorrentbuch ist der jeweilige Kapitalsaldo ohne weiteres nicht ersichtlich. Der Saldo muß besonders festgestellt werden.

Debet.						Städt. Sparkasse A.						Kredit.									
1910.		Verfall		Tage		Zahlen		Betrag		1910.		Verfall		Tage		Zahlen		Betrag			
								M. S.										M. S.			
Jan	1	An	Saldo-Vortrag	1909				338294	—	Jan.	4	Per	Reichsb.-Girokonto					200000	—		
"	7	"	Stadtkasse W.	Dez.	31			5106	25	"	4	"	dto.					15000	—		
"	17	"	Kassafonto					40000	—	"	7	"	dto.					15000	—		
"	24	"	dto.					15000	—	"	9	"	dto.					15000	—		
"	28	"	dto.					30000	—	"	21	"	Stadtkasse K.					300000	—		
"	30	"	dto.					30000	—	"	21	"	Reichsb.-Girokonto					10000	—		
Febr.	1	"	dto.					30000	—	"	30	"	dto.					1625	—		
"	13	"	dto.					70000	—	Febr.	20	"	dto.					30000	—		
Juni	30	"	Saldo-Vortrag					38335	88	Mai	20	"	dto.					10000	—		
										Juni	30	Zins lt. Staffel M.	793	80							
										"	30	" " " ab M.	682	67					111	13	
																		596736	13		
										Juli	1	Per Vortrag auf neue Rechnung		Juni	30					38335	88

Die nun folgende Staffel zu obigem Beispiel zeigt für jeden Tag der Rechnungsperiode, ob die Sparkasse ein Guthaben bei der Bank besitzt, ob und in welcher Höhe sie Bankkredite in Anspruch genommen hat.

So finden wir am 16. Januar 1910 eine Schuld der Kasse (Soll) von 138 400.25 M., am 20. gl. Mts. dagegen ein Guthaben (Haben) von 161 599.75 M., am 12. Febr. wieder eine Schuld (Soll) in Höhe von 1775.25 M. usf.

Bei jeder Buchung (Gutschrift oder Belastung) wird sofort der Saldo gezogen und die Zinstage werden von der

letzten Buchung bis zur nächstfolgenden Veränderung des Kontostandes berechnet.

Zu unserm Beispiel:

- von M. 338 294.— vom 31. Dezember bis zum 4. Januar 1910 = 4 Tage;
- von M. 138 294.— vom 4. Januar bis zum 6. Januar 1910 = 2 Tage;
- von M. 98 400.— vom 10.—16. Januar 1910 = 6 Tage;
- von M. 28 224.75 vom 21. Febr. bis 21. Mai 1910 = 90 Tage

u. s. f.

Zinsen-Nota für Städtische Sparkasse A.

1910	Soll	Haben	Betrag		Tage	Zinszahlen		
						Soll	Haben	
1909 Dezember	31	S		338294		4	13532	
1910 Januar	4	H		200000				
"	6	S		138294		2	2766	
"	6	S		5106	25			
"	6	S		143400	25	—	—	
"	6	H		15000				
"	8	S		128400	25	2	2568	
"	8	H		15000				
"	10	S		113400	25	2	2268	
"	10	H		15000				
"		S		98400	25	3	2952	
							$7\frac{1}{2}\%$	24086
"	16	S		98400	25	3	2952	
"	16	S		40000				
"	20	S		138400	25	4	6920	
"	20	H		300000				
"	22	H		161599	75	2		3232
"	22	H		10000				
"	23	H		171599	75	1		1716
"	23	S		15000				
"		H		156599	75	2		3132
							$6\frac{1}{2}\%$	9872
"	27	S		156599	75	2		3132
"	27	S		30000				
"	28	H		126599	75	1		1266
"	28	S		30000				
"	29	H		96599	75	1		966
"	29	S		30000				
"	30	H		66599	75	1		666
"	30	H		1625				
"	30	H		68224	75	12		8187
Februar	12	S		70000				
"	12	S		1775	25	9	159	
"	21	H		30000				
"	21	H		28224	75	90		25402
Mai	21	H		10000				
Juni	30	H		38224	75	39		14908
						180	6%	159
							$4\frac{1}{2}\%$	54527
Zins:								
$7\frac{1}{2}\%$	Nr.	24086	M	501.78				
$6\frac{1}{2}\%$	"	9872	M	178.24				
6%	"	159	M	2.65				
		S		682	67			
		H		37542	08			
5%	aus	8080	M	112.22				
$4\frac{1}{2}\%$	"	54527	M	681.58				
		H		793	80			
Saldo		H		38335	88			
						30. Juni 1910.		

Obige Zinsen-Nota zeigt folgende Zinsfußänderungen. Der von der Sparkasse der Bank für die aufgenommenen Kapitalien zu zahlende Zinsfuß betrug seit 1. Januar 1910 7½ Prozent. Dieser Zinssatz wurde mit Wirkung vom 13. Jan. auf 6½ Prozent und vom 25. gl. Mts. auf 6 Prozent ermäßigt, während der von der Bank zu vergebende Zinssatz von ursprünglich 6 Prozent am 13. Januar 1910 auf 5 Prozent herabgesetzt worden ist.

Wir zählen nun von den M. 98 400.— die Tage nicht vom 10. Januar bis zur Saldoveränderung vom 16. Januar, sondern nur bis zum 13. Januar, an welchem Tage der Zinsfuß geändert worden ist. Die Summe der Zinszahlen vom 31. Dezember 1909 bis 13. Jan. 1910 beträgt 24 086, aus welcher am Schlusse der Rechnungsperiode, d. i. am 30. Juni 1910, die 7½ Prozent Zinsen berechnet werden. Die Zinszahlen aus dem Posten von M. 98 400.— vom 13. bis 16. Januar (Zinsfußänderung bis Saldoveränderung) mit 2952 werden ins Soll eingesetzt zur Verrechnung beim Abschluß a 6½ Prozent.

Bei jeder Zinsfußänderung wird die Zinszahlenberechnung unterbrochen. So finden wir auf Grund der Zinsfußänderung vom 25. Jan. eine analoge Unterbrechung der Zinszahlenberechnung im Soll und Haben.

Am Schlusse ergibt sich alsdann folgende Zinsberechnung:

- 7½ Proz. aus Nr. 24 086 = M. 501.78
- 6½ Proz. aus Nr. 9872 = M. 178.24
- 6 Proz. aus Nr. 159 = M. 2.65

Diese Beträge werden der Sparkasse zur Last (Soll) geschrieben, während die Zinsen aus den Haben-Zahlen mit M. 112.22 und M. 681.58 der Sparkasse gutgeschrieben werden.

Wechselt der Reichsbank-Diskont im Laufe einer Rechnungsperiode öfters, so wird mitunter ein Durchschnittszinsfuß berechnet.

Der Abschluß des Konto-Korrents, die Porto- und Spesenbuchungen, die Art der Verrechnung bei den Gemeinden und Sparkassen ist in der eingangs erwähnten Nr. 72 dieser Zeitschrift ausführlich behandelt.

Es erübrigt noch die Bemerkung, daß der Bankier dem Kunden in der Regel den halbjährlich abgeschlossenen Konto-Korrent-Auszug zur Prüfung und Bestätigung übermittelt. In der Regel werden unter das Konto-Korrent die Buchstaben „S. G. u. D.“ gesetzt. Es sind dies Abfürzungen für „Salvo errore et emissionem“, d. h. Irrtum und Auslassung vorbehalten. Eine Mahnung an die Kunden, die Auszüge genau zu prüfen. R. B.

V. Gemeinderechnungswesen.

Die Festsetzung von Abversen für Kassen- einbußen der Gemeinderechner betr. Die Gemeinderechner des Bezirks Konstanz sind in einer Eingabe beim Bezirksamt vorstellig geworden. Sie machten in dieser Eingabe u. a. geltend, daß sich bei den Rechnern auf dem Lande der Mangel eines angemessenen Ersatzes für Kassen- einbußen schon längst fühlbar gemacht habe, daß in größeren Gemeinden und Kassen derartige Abversen längst beständen und daß es für

den Gemeinderechner gewiß nicht erfreulich sein könne, wenn er bei seinen ohnehin spärlich bemessenen Gehaltsbezügen bei Monats- und Jahresabschlüssen aus seiner Tasche noch Geld drauf legen müsse.

Der Antrag der Rechner ging dahin, bei den zuständigen Organen derjenigen Gemeinden, in denen solche Abversen nicht schon beständen, die Einführung in Anregung bringen zu wollen.

Das Bezirksamt K. erstattete zunächst Vorlage an Gr. Ministerium des Innern, indem es u. a. ausführte:

„Von den Gemeinderechnern ist schon häufig Klage darüber geführt worden, daß sie in Fällen von Kasseneinbußen, die aus dem Geldverkehr resultieren und sich daher meistens nicht aufklären ließen, keinerlei Ersatz finden könnten. Bevor wir in der Angelegenheit weitere Entschlie- ßung treffen, möchten wir uns die Anfrage erlauben, ob von der Einholung der Zustimmung der Gemeinde- versammlung (des Bürgerausschusses) in den gedachten Fällen nicht abgesehen und dem Gemeinderat die Beschlußfassung überlassen werden könnte, ähnlich wie dies bei anderen Abversen (für Stellung der Gemeinderechnung, Portoabversen etc.) der Fall ist.“

In der Tat ist die Wahrscheinlichkeit, Verluste zu erleiden, bei den ihren Dienst nur nebenher besorgenden Gemeinderechnern eine viel größere, als bei Berufsrechnern, die den Kassen- und Rechnungsgeschäften mehr Aufmerksamkeit zuwenden können, wie oft werden von den Land- gemeinderechnern Kassen- und Geldgeschäfte ganz in der Hast und Eile vollzogen, nur um möglichst rasch wieder in den Stall oder zu den Feld- geschäften zu gelangen. Dazu kommt, daß nach vielfach gemachten Erfahrungen die Fälle zu den Seltenheiten zu zählen sind, in denen ein Beteiligter nach einem zum Nachteil des Rechners unterlaufenen Irrtum den zuviel erhaltenen Betrag dem Rechner zurückgebracht hat.

Die Rechner würden es zweifellos als ein wohlwollendes Entgegenkommen begrüßen, wenn hierwegen weitläufige und oft recht peinliche Erörterungen in den Gemeindeversammlungen (Bürgerausschüssen) vermieden und Festsetzungen gedachter Art dem Gemeinderat unter der Bedingung überlassen würden, daß solche Abversen alljährlich im Gemeindevoranschlag als solche ausdrücklich aufgeführt werden. Dadurch würde der Gemeinde- versammlung (dem Bürgerausschuß) das Einwirkungsrecht auf die Regelung dieser Frage voll- kommen gewahrt bleiben. Da es sich zudem nur um unerhebliche Beträge handeln dürfte, möchten wir um gefällige Entschlie- ßung im Sinne unseres Antrags erg. bitten.“

Die hierauf ergangene Entschlie- ßung des Gr. Ministeriums vom 17. Oktober 1910, Nr. 47 016, lautet:

„Die Gewährung einer besonderen Vergütung für Kassen- einbußen an die Gemeinderechner erachten wir zwar für zulässig; deren Bewilligung kann aber nur nach den in § 21 der Gemeinde- ordnung für die Festsetzung der Gehalte der Gemein- debeamten gegebenen Vorschriften erfolgen.“

Hierauf erließ das Bezirksamt Verfügung an die Amtsgemeinden folgenden Inhalts:

„Wie die Gemeinerechner des Bezirks in einer hierher gerichteten Eingabe hervorheben, mache sich bei ihren ohnehin spärlich bemessenen Gehaltsbezügen der Mangel einer Vergütung für erlittene Kasseneinbußen immer fühlbarer.

Es muß zugegeben werden, daß die Wahrscheinlichkeit, Verluste zu erleiden, bei den Rechnern auf dem Lande eine viel größere ist, als bei Berufsrechnern, die den Klassen- und Rechnungsgeschäften mehr Aufmerksamkeit zuwenden können. Wie oft werden von den Gemeinerechnern Geld- und Kassengeschäfte ganz in der Hast und Eile vollzogen, nur um möglichst rasch wieder zu den Stall- und Feldgeschäften zu gelangen. Dazu kommt, daß zum Nachteil des Rechners bei Zahlungsgeschäften unterlaufene Irrtümer nur selten sich aufklären lassen, weil entweder der zuviel herausgegebene Betrag vom Empfänger absichtlich nicht zurückgebracht oder von diesem das Nachzählen ganz unterlassen wird, so daß Differenzen weder dem Rechner noch dem Empfänger bekannt werden.

Die Gemeinerechner suchten daher darum nach, die Gewährung eines entsprechenden Ersatzes für die bei Monats- und Jahresabschlüssen der Klassen zugesprochenen Beträge bei den zuständigen Gemeindeorganen in Anregung bringen zu wollen, wobei sie darauf hinwiesen, daß solche Aversen bei anderen Klassen (größeren Gemeindefassen, Sparfassen etc.) längst beständen.

Wir erachten in Uebereinstimmung mit Gr. Ministerium des Innern die Gewährung eines Ersatzes gedachter Art in mäßigem Betrage (in kleineren Gemeinden vielleicht bis 20 M. jährlich, in mittleren und größeren Gemeinden entsprechend höhere Beträge) für zulässig und angemessen und empfehlen daher dem Gemeinderat, in einer der nächsten Sitzungen hierüber Beschluß zu fassen. Nach Erwirkung der Zustimmung der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses), die spätestens anlässlich der Genehmigung des Voranschlags für 1911 eingeholt werden sollte, ist Abschrift der beiden Beschlüsse zum Anschluß an die Dienstakten des Rechners einzufenden.

Diese Vorlage hätte alsbald zu geschehen, wenn Aversen gedachter Art bereits bestehen.“

Die Zustellung der Umlagezettel betr. Die Vorschrift in § 35 Abs. 3 der Voranschlagsanweisung, wonach die Forderungszettel für Umlagen aus dem Kapitalvermögen und Einkommen den Pflichtigen durch den Rechner persönlich oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen sind, pflegt, wie uns mitgeteilt wird, hinsichtlich der auswärtswohnenden Umlagepflichtigen vielfach in der Weise vollzogen zu werden, daß der Rechner die Forderungszettel der mehreren in einer anderen Gemeinde wohnhaften Pflichtigen in einer Sammelforderung dem betreffenden Bürgermeisteramt zugehen läßt, das diese Zettel sodann dem Ortsdiener zum Austragen einhändig und ihm hierfür eine von der umlageberechtigten Gemeinde zu erzielende Gebühr anweist.

Diese Art der Uebermittlung der Forderungszettel in Sammelforderungen, wobei die vermittelnde Gemeindebehörde lediglich als Zwischenträger diente, ist seitens des Reichspostamts als un-

vereinbar mit den Vorschriften der §§ 1, 2, 27 Ziffer 1 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) unter Hinweis darauf beanstandet worden, daß die Versendung in Sammelforderungen oder Sammelpaketen zur Behändigung an die Umlagepflichtigen gegen Bezahlung der Gebühr des § 10 der Gemeindegebührenordnung nur für solche Briefe zulässig sei, für welche die förmliche Zustellung vorgeschrieben ist. Wir halten diese Beanstandung für begründet, zumal wir schon bisher von der Anschauung ausgegangen sind, daß es der Absicht der fraglichen Bestimmung und auch dem Interesse der umlageberechtigten Gemeinde entspreche, wenn die Forderungszettel nicht einfach behändigt, sondern den Pflichtigen auch wirklich zugestellt werden; nur unter dieser Voraussetzung wird auch durch § 10 der Gemeindegebührenordnung dem Ortsdiener die geordnete Gebühr zugewilligt.

Die Gemeindebehörden sind von dieser Auslegung des § 35 Abs. 3 der Voranschlagsanweisung und der Auffassung des Reichspostamts zu verständigen. Folgende hat der Rechner künftighin entweder die betreffenden Umlagezettel an die auswärts wohnenden Pflichtigen einzeln durch die Post zu übersenden oder, wenn er die Vermittelung der auswärtigen Gemeindebehörde bei der Ausfertigung der Umlagezettel in Anspruch nimmt, die Gemeindebehörde um förmliche, auf besondere Anordnung des Bürgermeisteramts ergehende Zustellung zu ersuchen. Nicht zu beanstanden ist die Sammelforderung auch dann, wenn die Behändigung durch den Gemeinbediener ohne Bezahlung erfolgt.

Wie das Reichspostamt anher mitteilt, müßte künftig gegen eine dem Vorstehenden nicht entsprechende Behandlung der durch Sammelforderungen übermittelten Umlagezettel wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über den Postzwang eingeschritten werden.

Bei Gelegenheit der bevorstehenden Aenderung der Voranschlagsanweisung wird die künftig maßgebende Auslegung des § 35 durch Beifügung eines Zusatzes zu der geltenden Bestimmung noch besonders zum Ausdruck gebracht werden.

(Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1910, Nr. 45 651).

VI. Versicherungswesen.

Sind Anträge auf fortdauernde Gültigkeitserklärung von abgelassenen Quittungskarten notwendig? Nach § 135 des Invalidenversicherungsgesetzes verliert eine Quittungskarte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausfertigungstage zum Umtausch eingereicht wird.

Abgelassene Karten können auf Antrag des Versicherten von der Versicherungsanstalt für fortdauernd gültig anerkannt werden.

Letztere Bestimmung hat Anlaß gegeben zu vieler Meinungsverschiedenheit und vieler Schreiberei. Es ist lange Zeit hindurch die Ansicht vertreten worden und zwar auch durch das Kaiserl. Reichsversicherungsamt selbst (vergl. Entscheidung amtliche Nachrichten 1900, Nr. 822), daß durch die vom Vorstand der Versicherungsanstalt ausge-

sprochene Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit einer Quittungskarte auch der durch eine ungenügende Markenklebung eingetretene Verlust der Anwartschaft geheilt werden könne.

Daß diese Ansicht viel Anfechtung erfahren, ist nicht zu verwundern. Jede private und öffentliche Versicherungsgesellschaft ist zur Erfüllung ihrer Zwecke auf Beiträge angewiesen. Wer nicht zahlt läuft Gefahr, seine Ansprüche an die Kasse zu verlieren.

Es wäre geradezu ein mehr als großes Entgegenkommen an die Versicherten gewesen, wenn bei der staatlichen Invalidenversicherung dieser Grundsatz nicht zur Geltung gekommen wäre und wenn die formelle Anerkennung der weiteren Gültigkeit der Versicherung als Ersatz der Beitragszahlung hätte genügen können. Eine solche Handhabung der fragl. Gesetzesbestimmungen wäre lediglich auf eine Begünstigung der unpünktlichen Versicherten hinausgelaufen. Der gewissenhafte Versicherte hätte so große Vorteile nie gehabt, weil für ihn die Bestimmungen über die fortdauernde Gültigkeit der Karten — da er eben rechtzeitig umgetauscht hat — nie praktisch geworden wären. Er, der pünktliche Versicherte hätte bei Inanspruchnahme der Fürsorge des Gesetzes stets eine genügende Beitragsentrichtung im Rahmen des § 46 Abs. 1 Inv.-Ges. nachweisen müssen, während dem anderen durch eine milde Auslegung der fragl. Gesetzesbestimmungen durch die Versicherungsanstalt u. U. immer noch hätte geholfen werden können.

Es ist begreiflich, daß solches Verfahren nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein konnte und es ist denn auch zu begrüßen, daß durch den erweiterten Senat des Kaiserl. Reichsversicherungsamtes in der Entscheidung amtliche Nachrichten 1902, Nr. 981, der oben erwähnte Standpunkt nicht aufrecht erhalten wurde.

Die formelle Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit einer Karte kann hiernach materiell einem Versicherten nichts nützen. Sind vom Tage der Ausstellung einer Quittungskarte an binnen zweier Jahre für weniger als 20 Wochen (bei der Selbstversicherung 40 Wochen) Marken geklebt, so ist eben die Anwartschaft erloschen.

Es entsteht nun die Frage, haben denn die Bestimmungen in § 135 Inv.-Ges. überhaupt einen Wert? Materiell — wie aus obigen Ausführungen hervorgeht — keinen. Die fraglichen Bestimmungen sind nur geschaffen zur Kontrolle der Anwartschaft; sie sollen die Aufmerksamkeit der Versicherten darauf lenken, daß nach zwei Jahren die Anwartschaft verloren geht, wenn ungenügend geklebt ist und sollen deshalb zur Nachholung etwa veräumter Markenklebung und zum rechtzeitigen Kartenumtausch anspornen.

Unterbleibt der rechtzeitige Umtausch, so muß der Versicherte — wenn er die Fürsorge des Gesetzes in Anspruch nehmen will (also bei Anträgen auf Alters-, Invaliden- und Krankenrenten, sowie Beitragserstattungen) — lediglich nachweisen, daß er den Anforderungen des Gesetzes (§ 46 Abs. 1) zur Wahrung der Anwartschaft trotz des veräumten Kartenumtausches nachgekommen ist.

Kann er solchen Nachweis nicht erbringen, so geht er eben der Ansprüche unter allen Umständen verlustig.

Hiernach erscheint es ganz überflüssig, Anträge auf fortdauernde Gültigkeitserklärung von Karten zu stellen. Ist die Anwartschaft nicht erloschen, so läuft der Versicherte nie Gefahr, Schaden zu erleiden. Ist dagegen die Anwartschaft erloschen, so nügen auch diesbezügliche Anträge nichts; denn in Fällen letzterer Art wird durch die Versicherungsanstalt die fortdauernde Gültigkeitserklärung nie ausgesprochen.

Solche Anträge sind wertlos und sollten zur Vermeidung des Schreibwerks unterbleiben. Es ist dies auch im Handschreiben des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden vom 23. November 1909, Nr. I 14502, die Gültigkeit der Quittungskarten betr., zum Ausdruck gekommen, indem in Ziff. 5 darauf hingewiesen wurde, daß die Versicherten zur Stellung von Anträgen auf Gültigkeitserklärung nicht gedrängt werden sollen. Auch der Entwurf zur neuen Reichsversicherungsordnung kennt fragl. Bestimmung — weil in der Praxis zu Mißverständnissen führend — nicht mehr.

Hauptsache ist und bleibt für jeden Versicherten, immer darauf bedacht zu sein, daß eine genügende Markenklebung stattfindet. Selbstredend sollen die Quittungskarten regelmäßig zum Umtausch gelangen; es ist dies schon der Ordnung wegen dringend erforderlich.

VII. Verschiedenes.

Für das neue 25-Pfennigstück, das in den Großstädten, namentlich aber in Berlin, durchaus keinen Anklang finden will, tritt die Landbevölkerung in Norddeutschland entschieden ein. Vom Staatssekretär des Reichsschatzamtens sind auf die Klagen hin, daß das neue Geldstück unpraktisch sei und sich deshalb nicht einbürgern werde, Erhebungen darüber im Gange, inwieweit Aussicht vorhanden sei, daß die 25-Pfennigstücke vom Verkehr aufgenommen werden. Diese Maßnahme wird von der Landbevölkerung lebhaft begrüßt, da sich bei ihr der Mangel des Viertelmarkstückes sehr fühlbar gemacht hat. Im allgemeinen kennt man auf dem flachen Lande die neue Münzsorte noch nicht. Erst die Feriengäste und Sommerausflügler aus den größeren Städten haben die „Spielmarke“ unter die Landbevölkerung gebracht und von dieser großen Dank geerntet. Häufig mußten Ferienreisende von Freunden und Bekannten in Berlin 25-Pfennigstücke sammeln und nachschicken lassen, um die Nachfrage zu befriedigen. Ob die Freude über das unhandliche Geldstück auch nach längerem Gebrauch anhalten wird, bleibt abzuwarten.

Falsches Geld. Neben den falschen Zweimarkstücken sind nun auch in der letzten Zeit falsche Fünfmarkstücke in mehreren Städten unseres Landes sowie im Elsaß und im Rheinlande im Verkehr angehalten worden. Die falschen Fünfmarkstücke tragen das Wappen der Stadt Hamburg, das Münzzeichen F und die Jahreszahl 1879. Diese Falschstücke haben einen ungenau ausgeführten

Rand. Sie bestehen aus einer Zinlegierung, die mit einer dünnen Silberhicht überzogen ist.

Münzwesen. Obwohl die Eintalerstücke deutschen Gepräges schon vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten und nur noch bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landesbanken zu dem Wertverhältnisse von drei Mark in Zahlung oder zur Umwechslung angenommen wurden, kommt es immer noch vor, daß versucht wird, solche in Zahlung zu geben. Um das Publikum vor Schaden zu bewahren, sei wieder einmal darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichs- und Landesbanken, sowie die Reichsbank verpflichtet sind, die bei ihnen noch eingehenden Eintalerstücke durch Zerbrechen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben. Diejenigen also, welche noch im Besitze von solchen Talern sind, werden gut tun, sie für Sammelzwecke usw. aufzubewahren.

Ältere Reichsbankenscheine. Die mit dem Datum vom 10. Januar 1882 ausgefertigten Reichsbankenscheine zu 50, 20 und 5 Mark, sowie die mit dem Datum vom 5. Jan. 1899 ausgefertigten Reichsbankenscheine zu 50 Mark werden vom 1. Januar 1911 ab nicht mehr von den Banken der Reichsbank eingelöst, sondern nur noch von der kgl. preuß. Kontrolle der Staatspapiere.

Die Stadt **Karlsruhe** wird einen Kredit von 7000 M. auswenden, um aus Anlaß der 40-jährigen Wiederkehr der vaterländischen Gedenktage von 1870/71 den in Karlsruhe wohnhaften bedürftigen Kriegsteilnehmern von 1866 und 1870/71 ein Ehrengeschenk von je 25 M. zuzuwenden.

In **Mannheim** genehmigte der Stadtrat die Verteilung von Ehrengaben an bedürftige Kriegsteilnehmer in Höhe von 10 000 Mark.

In **Weil** (Amt Örrach) haben infolge eines Konflikts in einer Bürgerausschüttung zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuß der gesamte Gemeinderat und Bürgermeister Bertsch ihre Ämter niedergelegt.

In **St. Georgen** (Amt Billingen) wurde ein Schulhaus mit einem Kostenaufwand von rund 189 000 M. erstellt. Die Ueberschreitung des Voranschlags hat 18 000 M. (also etwa 10 Prozent) betragen.

In **Waldshut** hat der Gemeinderat beschlossen, jedem der 40 Veteranen ein Ehrengeschenk von 10 Mark zu überweisen. In anderen Gemeinden, die mit der Bewilligung von Ehrengaben noch im Rückstand sind, hat man hiezu den 30. Okt. oder 18. Dez. gewählt, an welchen Tagen im großen Kriege unsere badischen Landsleute bei Dijon und Nuits die ganze Größe ihres Opfermutes und ihrer Tapferkeit zeigten.

In **Gausen** (Amt Schopfheim) feierte der älteste Bürgermeister des badischen Landes, Herr Roth, seinen 90. Geburtstag. Seit 30 Jahren steht Bürgermeister Roth dem Hebdorfe als Ortsoberrhaupt vor und ist namentlich auch den Teilnehmern des jeweils am 10. Mai stattfindenden „Hebelmäht“ als einer der „12 alten Mannen“ bekannt.

Die Stadtgemeinde **Bühl** hat die Aufnahme eines 4-prozentigen Anlehens im Betrage von 500 000 M. beschlossen.

Die Stadtgemeinde **Haslach** beabsichtigt, das frühere Stahlbad wieder neu einzurichten und zu betreiben. Das Haslacher Stahlbad war hauptsächlich vor dem deutsch-französischen Kriege und vor dem Bau der Schwarzwaldbahn ein vielbesuchtes Bad. Es ist zu erwarten, daß die Wiedereröffnung des Stahlbades dem schön gelegenen Städtchen einen großen Fremdenstrom zuführen wird.

In **Ottenau** (Amt Rastatt) ist die Aufnahme eines Kapitals im Betrage von 100 000 M. beschlossen worden, um damit die Kosten für die Errichtung eines Rathauses mit Lehrerwohnungen und für den Aufbau eines dritten Stockes auf das Schulhaus zu bestreiten.

In **Düffelhausen** (Amt Tauberbischofsheim) hat der Gemeinderat zur Steuerung der Mäuse- und Hamsterplage für jede abgelieferte Maus 1 Pfennig und für jeden Hamster 20 Pfg. bewilligt.

In **Höpfingen** (Amt Buchen) werden für den abgelieferten Hamster 50 Pfg. und für den Maulwurf 10 Pfg. bezahlt. Bis jetzt sind 20 000 Mäuse und 643 Hamster an den Abbecker abgeliefert worden.

In **Gaggenau** (Amt Gernsbach) wurde die Erbauung eines Gaswerks endgiltig beschlossen.

Der Bürgerausschuß **Pforzheim** hat beschlossen die Ausarbeitung der vorhandenen Pläne über Errichtung eines Krematoriums des Hochbauamt zu übertragen. Mit dem Bau des Krematoriums wird die Errichtung einer Leichenhalle verbunden.

In **Jöhlingen** (Amt Durlach) wurde die Einrichtung eines elektrischen Werkes vom Bürgerausschuß genehmigt. Die Einrichtung soll in der früheren Mittlischen Brauerei, welche die Gemeinde vor nicht langer Zeit angekauft hat, untergebracht werden.

In **Saarbrücken** bezog ein Pensionär seit Jahren Armenunterstützung. Diesem wurde nun auf einer Bierreise in Trier ein auf 6000 Mark lautendes Sparkassenbuch gestohlen. Durch die von ihm erstattete Anzeige konnte von der städtischen Behörde festgestellt werden, daß dieser von der früheren selbständigen Verwaltung Maßblatt-Bursbachs übernommene Stadtrath ein ganz respektables Vermögen besitzt, das er bei verschiedenen Sparkassen angelegt hat.

Die Stadtverwaltung **Billingen** plant die Erweiterung des Elektrizitätswerks durch Anschluß an das Kraftwerk Lausenburg. Ein bezüglicher Vertragsentwurf ist bereits ausgearbeitet.

In **Neustadt** im Schwarzwald fand am 26. Oktober eine Besprechung wegen Errichtung eines größeren Kraftwerkes an der Rutach statt.

In **Weinheim** hat der Bürgerausschuß eine stadträtliche Vorlage, die eine Ehrung für Bürgermeister Ehret zu seinem 25-jährigen Jubiläum sein sollte, abgelehnt. Bürgermeister Ehret ist 72 Jahre alt, in zwei Jahren ist seine Dienstzeit abgelaufen, eine Wiederwahl wegen hohen Alters aber nicht in Aussicht genommen. Der Gemeinderat hatte nun geplant, eine Lücke im neuen Gemeindegesetz, das nicht rückwirkend ist, auszufüllen

und Herrn Ehret seine Pension als Ehrengabe zum Jubiläum als Bürgermeister von 2400 M. auf 3600 M. zu erhöhen. 2 Gemeinderäte legten auf diesen Beschluß des Bürgerausschusses hin ihre Nemter nieder. Auchzog Privatier Freudenberg in einem Schreiben an den Gemeinderat eine auf 200 000 M. lautende Schenkungsurkunde zurück, die er auf dem Rathause deponiert hatte und die erst nach seinem Tode geöffnet werden sollte. Freudenberg begründete diese Zurückziehung damit, daß die Ablehnung der Pensionserhöhung für den Bürgermeister und andere Vorkommnisse im Bürgerausschuß eine sachgemäße Verwaltung der Stadt in Zweifel zögen. — Um Bürgermeister Ehret zu seinem 25-jähr. Dienstjubiläum ihre Glückwünsche darzubringen, haben sämtliche Beamte und Bediensteten der Stadt sich im Sitzungssaale des Rathauses versammelt. Der Senior der Beamten, Herr Grundbuchamtsvorstand Börn, hielt eine der Feier entsprechende, tiefempfundene Ansprache und überreichte dem Jubilar einen silbernen Tafelaufsatz. Der Jubilar dankte in bewegten Worten für die ihm erwiesene Aufmerksamkeit. Nachher fand gemütliches Zusammensein mit dem Jubilar im „Prinz Wilhelm“ statt.

Die in Schwefingen auf 1. Januar 1911 frei werdende Bürgermeisterstelle ist mit einem Jahresgehalt von 6000 Mark und Aussicht zur Aufnahme in die Fürsorgeklasse ausgeschrieben.

Von dem Schwurgericht Konstanz ist der 47 Jahre alte Gemeindevorstand Konrad Manz von Burgweiler (N. Pfullendorf) wegen Unterschlagung von 1798 M. Gemeindegeldern zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt worden. (Abzüglich 3 Wochen Untersuchungshaft). Der Verurteilte war geständig. Er habe, wie er sagte, die Gelder unterschlagen, weil er Unglück im Stall gehabt und dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten sei.

Einen noch nicht 21 Jahre alten Bräutigam hatte der Bürgermeister von P. getraut. Wegen Vergehens gegen das Personenstandsgezet hatte er sich deshalb vor der Heidelberger Strafkammer zu verantworten. Da der Angeklagte im guten Glauben gehandelt, er sei zu der Eheschließung berechtigt, da die Zustimmung der Mutter des Bräutigams vorlag, nahm das Gericht an, daß keine strafbare Fahrlässigkeit vorliege und erkannte auf Freisprechung.

In Karlsruhe hat am 13. September eine nichtamtliche Bürgermeisterversammlung des Amtsbezirks Karlsruhe stattgefunden, in der sämtliche Gemeinden vertreten waren. Es fand folgende Resolution einstimmige Annahme: „Der ganze Bezirk ist in der überwiegenden Mehrheit mit dem Inhalt der gefaßten Resolution der konservativen Versammlung in Linsheim (dieser richtete sich gegen S. Excellenz Minister von Bodman) nicht einverstanden. Die Resolution hat bei der Bevölkerung einen großen Unwillen hervorgerufen. Mit großer Vorliebe erinnern sich die Bewohner des Bezirks Karlsruhe-Land an die gerechte, humane und väterliche Dienstführung des Herrn von Bodman als Oberamtmann und Amtsvorstand. Die Bürgermeister des Bezirks halten es deshalb für ihre heiligste Pflicht, gegen die in Linsheim gefaßte Resolution zu protestieren und

sie als politische Mache zu bezeichnen. Wir werden dafür Sorge tragen, daß diese Heharbeit in den Gemeinden ohne Erfolg bleibt. Nach wie vor stehen wir treu und fest zu den Anschauungen des Herrn von Bodman und werden uns durch keine parteiischen Treibereien ins Schwanken bringen lassen. Aus der Tiefe des Herzens heraus müssen wir lebhaft bedauern, daß auch ein Teil der Geistlichkeit des Bezirks an solchen Machinationen sich beteiligt.“

**Einkaufsgelderberechnung in den Bürger-
nutzen betr.** Nach einem seit Jahren allgemein benutzten Vordruck wird bei Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgernutzen zur Feststellung des „Kopfteils“ der Reintwert des „wirklichen Holzempfang der Bürger“ im Durchschnitt der letzten 10 Jahre einschließ- lich etwaiger Geldentschädigungen, zur Bestimmung der Bürgergenußaufgabe der besonders ermittelte Holzreintwert zugrunde gelegt. Diese Berechnungsart verstößt gegen nachstehende Grundzüge (das Gr. Ministerium des Innern hat auf Anfrage eines Bezirksamts unterm 14. Okto- ber, Nr. 4022, diese Ansicht bestätigt):

1. Die Feststellung der Einkaufsgelder hat nach dem tatsächlichen Umfang der Nutzung zur Zeit der jeweiligen Berechnung zu erfolgen, der größere oder geringere Umfang, den die Nutzung in den vorangegangenen Jahren hatte, kommt dabei nicht in Betracht. Anmerkung 5 zu § 2 der Gemeindevoranschlagsanweisung, Anmerkung 2 Abj. 2 zu § 37 des Bürgerrechtsgesetzes in der Ausgabe von Wielandt.

2. In der Aufgabeberechnung muß für 1 Ster Holz usw. der nämliche Anschlag zugrunde gelegt werden, der bei der Einkaufsgelderberechnung benutzt wurde. § 2d letzter Satz der Gemeindevoranschlagsanweisung.

**Die wirtschaftliche Entwicklung unserer Ko-
lonien.** Wie der Reichsregierung bei der Erle- digung von Fragen der Zoll- und Handelspolitik ein ständiger Beirat, nämlich der aus Vertretern von Landwirtschaft, Industrie und Handel zusam- mengesetzte wirtschaftliche Ausschuß, zur Seite steht, so ist jetzt auch ein ständiger wirtschaftlicher Beirat zur Unterstützung der Reichskolonialver- waltung in kolonialwirtschaftlichen Fragen ge- schaffen worden. Diesem Beirat sollen vornehm- lich auch solche Fragen zur Beratung und Be- gutachtung vorgelegt werden, die die Produktion der von unserer heimischen Industrie notwendig gebrauchten Rohstoffe in den Kolonien be- treffen.

Diese Fragen sind von großer Bedeutung, und der wirtschaftliche Beirat wird hier Gelegenheit bekommen, das Wohl der Kolonien und der hei- mischen Volkswirtschaft nach verschiedenen Rich- tungen zu fördern. Schon jetzt sind unsere Ko- lonien an der Versorgung des Mutterlandes mit industriellen Rohstoffen und anderen für den hei- mischen Konsum notwendigen Produkten ziemlich stark beteiligt. In dem Zeitraum 1903 bis 1908 ist die Ausfuhr unserer Kolonien wie folgt ge- wachsen. Der Wert der ausgeführten Produkte betrug (in Millionen Mark):

	Kolonien Afrikanische	Kolonien Südsee	Kiautschou	Zusammen
1903	21,7	3,9	14,7	40,3
1904	20,8	3,9	20,0	44,7
1905	23,4	4,4	24,7	52,5
1906	25,5	5,6	34,2	65,3
1907	35,9	5,2	32,6	73,7
1908	37,7	8,7	47,3	93,7

Im Jahre 1908 wurden u. a. ausgeführt: aus Ostafrika für 2,9 Millionen Mark Sisalhanf, für 1 Million Mark Insektenwachs, für 1 Million Mark Kaffee, für 1 Million Mark Kaugummi, für 0,8 Mill. Mark Rohhäute, für 0,8 Mill. Mark Kopra, für 0,6 Mill. Mark Eisenbein; aus Kamerun für 4,8 Mill. Mark Kaugummi, für 2,7 Mill. M. Kakao, für 2,2 Mill. Mark Palmkerne, für 1 Mill. Mark Palmöl, für 0,9 Mill. Mark Eisenbein; aus Togo für 2 Mill. Mark Reis, für 1 Mill. Mark Palmkerne, für 0,5 Mill. Mark Palmöl, für 0,6 Mill. Mark Kaugummi, für 0,4 Mill. Mark rohe Baumwolle; aus Südwestafrika für 6,3 Mill. Mark Kupfererz, für 1 Mill. Mark Kohle; von den Marschall-Inseln für 3,3 Mill. Mark Phosphat; aus Samoa für 2,4 Mill. Mark Kopra. Die Ausfuhr Kiautschous besteht nur zum kleineren Teil in Erzeugnissen dieses Schutzgebietes, zum größeren in solchen des chinesischen Hinterlandes. Im Jahre 1908—09 umfaßte die Ausfuhr Tsingtaus u. a. für 18 Mill. Mark Strohborste, für 5,5 Mill. Mark Erdnußöl, für 4,4 Millionen geschälte Erdnüsse, für 3,4 Mill. Mark Schantung Bongees, für rund 4 Millionen Mark gelbe Seide und Seidenabfälle, für 1,2 Mill. Mark Bohnenöl, für 1 Mill. Mark schwarze Datteln.

Schon diese kurze Aufzählung läßt erkennen, daß unsere Kolonien bereits eine wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben, und daß sie als Lieferanten von Rohstoffen und anderen Produkten für den Markt des Mutterlandes von Jahr zu Jahr an Wert gewinnen. Die Einfuhr Deutschlands aus den Schutzgebieten hatte im Jahre 1908 einen Wert von 23 Millionen Mark, 1909 einen solchen von 29,5 Millionen Mark. Der Wert der deutschen Ausfuhr nach den Schutzgebieten stellte sich 1908 auf 36,5, 1909 auf 41,8 Millionen Mark. Im Jahre 1909 hat Deutschland u. a. bezogen aus Ostafrika für 3,2 Mill. Mark Kaugummi, für 1 Million Mark Sisalhanf; aus Südwestafrika für 1,2 Mill. Mark Kupfererz; aus Kamerun für 8,6 Mill. Kaugummi, für 1,1 Mill. Mark Kakao; aus Togo für 1,7 Mill. Mark Mais; aus Samoa für 1,7 Mill. Mark Kopra.

Die meisten Rohprodukte unserer Kolonien gehen zollfrei in Deutschland ein. Auf einigen ruhen indessen Zoll, so z. B. auf Kaffee, Kakao, Tabak, Wachs, Mais. Eine Zollbegünstigung genießen diese Artikel nicht, sie müssen vielmehr denselben Zoll bei uns bezahlen, wie die Erzeugnisse fremder Länder. Ebenso wird der deutschen Einfuhr nach den Kolonien keine Vorzugsbehandlung vor der Einfuhr aus fremden Ländern zuteil. Mit der Frage, ob es angezeigt erscheint, ermäßigte Zollsätze oder gänzliche Zollfreiheit im Verkehr zwischen Deutschland und seinen Kolonien einzuführen, sollte der Beirat der Reichskolonialverwaltung auch bald befaßt werden.

Ueber Zusendung unbestellter Bücher, Waren etc. Die sog. Auswahlsendungen der Buchhandlungen und Zigarrengeschäfte sind wohl die häufigsten und interessantesten Beispiele von Zusendungen unbestellter Waren; man kann denselben füglich noch die Zusendung von Lotterielosen anreihen, woran die Herren Lotteriekollektoren es bekanntlich auch nicht fehlen lassen.

Wenn man nun die zugesandte unbestellte Ware nicht haben will, wird man am einfachsten allen Schwierigkeiten dadurch entgehen, daß man dem Ueberbringer, auch dem Postboten, gegenüber die Annahme der Sendung schlechthin verweigert. Ist aber die Sendung bereits im Hause des Adressaten abgegeben worden, dann fragt es sich: wie der Empfänger sich zu verhalten hat, falls er die Ware nicht behalten und bezahlen will, und ob und welche Ansprüche der Lieferant gegen ihn geltend machen kann?

Durch die Zusendung einer unbestellten Ware trägt der Absender dem Empfänger die Schließung eines Kaufvertrags im Sinne des § 145 des Bürgerl. Gesetzbuches an. Nach §§ 145 ff B.-G. erfordert das Zustandekommen dieses Vertrags:

- 1) daß der eine Teil, der Verkäufer, dem andern Teil, dem vermeintlichen Käufer, den Antrag macht, er wolle ihm eine gewisse Sache für einen gewissen Preis verkaufen,
- 2) daß die vom Verkäufer abgegebene Erklärung dieses Antrages dem Käufer zugeht,
- 3) daß der Käufer sich entschließt, diesen Antrag anzunehmen,
- 4) daß die Erklärung des Käufers zur Annahme dem Verkäufer zugeht.

Wenn nach Erfüllung dieser Erfordernisse der Kaufvertrag zustande gekommen ist, dann hat

- a) der Verkäufer dem Käufer die verkaufte Ware auszuliefern, und
- b) der Käufer den Kaufpreis zu bezahlen (§ 433 B.-G.-B.).

Die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Voraussetzungen für das Zustandekommen des Kaufvertrags können durch die Zusendung einer unbestellten Ware als erfüllt angesehen werden. Hinsichtlich der Annahmeerklärung des Käufers (Ziffer 4) kommt bei Zusendung unbestellter Waren der § 151 B.-G.-B. zur Anwendung, wonach ausnahmsweise das Erfordernis dieses Faktums wegfällt, wenn der Antragende, also der Absender zu erkennen gibt, daß er auf Erklärung der Annahme durch den andern Teil verzichtet oder wenn der Antragende eine solche Erklärung nach der Verkehrsart nicht zu erwarten braucht.

Durch die Zusendung einer unbestellten Ware erfüllt aber auch der Verkäufer vorweg schon die ihm nach § 433 Abs. 1 B.-G. obliegende, unter a oben erwähnte Vertragsverpflichtung. Daraus ergibt sich, daß alles, insbesondere die Hauptsache, die Zahlungspflicht des Empfängers der unbestellten Ware (lit. b) davon abhängt, ob der Empfänger sich entschließt, die Ware zu behalten, d. h. zu kaufen (Ziff. 3 oben).

Von dem Augenblick an, wo er diesen Entschluß gefaßt hat, einerlei ob er ihn dem Lieferanten oder sonst wem gegenüber äußert oder ob er ihn auch ganz für sich behält, ist er Eigentümer der zugesandten Ware und verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen.

Nicht selten faßt der Empfänger aber den entgegengesetzten Entschluß. In diesem Falle muß

er selbstredend auch sein Verhalten diesem Entschlusse gemäß einrichten. Da der menschliche Wille ein innerer, nicht sichtbarer Vorgang ist, der nach außen hin erst durch Handlungen erkennbar wird, so darf der Empfänger einer unbestellten Ware, die er nicht behalten, d. h. kaufen will, auch keine Handlungen vornehmen, aus denen auf das Vorhandensein des Kaufwillens geschlossen werden muß. Er darf also die zugesandte Sache nicht in einer über die gewöhnliche Prüfung hinausgehenden Weise angreifen, z. B. in Gebrauch nehmen, verbrauchen, veräußern, verschenken, verarbeiten, er darf das ihm zugesandte Buch nicht aufschneiden, beschmutzen usw. Sonst könnte der Empfänger schwerlich mit Erfolg geltend machen, daß er nicht den Willen gehabt habe, den Gegenstand zu behalten, d. h. zu kaufen. Denn er macht doch Anspruch darauf, daß er als ein rechtlicher Mensch angesehen und behandelt wird und er kann sich deshalb nicht auf ein Verhalten berufen, welches eine bewußte Schädigung des Absenders und Eigentümers der Waren zur Folge hat oder welches auf einen geheimen Vorbehalt, etwas anderes zu wollen, als man zum Ausdruck bringt, hinausläuft.

Nicht unbeachtet darf bleiben, daß bei dieser Rechtsfrage auch zu unterscheiden ist, ob zwischen dem Absender der unbestellten Waren und ihrem Empfänger schon geschäftliche Beziehungen bestanden oder nicht. Wenn beispielsweise ein Buchhändler schon öfters dem Adressaten Bücher zur Ansicht geschickt und dieser die nicht behaltenen Sachen dem Buchhändler regelmäßig zurückgeschickt hat, so ist in diesem Verhalten ein stillschweigendes Abkommen dahin zu erblicken, daß der Empfänger die nicht konvenierenden Sachen dem Absender zurückschickt.

In diesem Falle bringt der Empfänger durch das Behalten der Sache und sein Stillschweigen doch wohl zum Ausdruck, daß er das nicht Zurückgeschickte kaufen und bezahlen wolle.

Endlich können nach den Grundätzen von Treu und Glauben auch noch andere besondere Umstände eine Verpflichtung des Empfängers begründen, sich dem Absender ausdrücklich zu erklären, wenn er das ihm unbestellt zugesandte nicht kaufen will, damit sein Schweigen nicht als Annahme der Kaufofferte gedeutet werden kann. Wenn z. B. der Empfänger tatsächlich Waren bestellt hat, deren aber mehr zugesandt erhielt, als er bestellte. Dabei ist jedoch wieder folgendes zu berücksichtigen: Wenn die zugesandte von der bestellten Menge offensichtlich so erheblich abweicht, daß der Lieferant die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte (vergl. § 378 Handelsgesetzbuchs), dann kann das Schweigen des Empfängers füglich wiederum nicht als Genehmigung der Zusendung gelten. Ein weiteres Beispiel für den Fall, daß Schweigen des Empfängers als Genehmigung anzusehen ist, liegt dann vor, wenn der Empfänger wußte, daß der Absender irrtümlicherweise annahm, es liege eine Bestellung vor.

Allein, dies sind alles mehr oder weniger Ausnahmefälle. Die Regel ist immerhin, daß der Empfänger einer unbestellten Ware schlechthin nicht verpflichtet ist, dem Absender auch noch ausdrücklich mitzuteilen, daß er die Sendung nicht kaufen wolle. Selbst ein vom Absender zu dieser

Mitteilung etwa beigelegtes Freikouvert zwingt den Empfänger nicht zur Beantwortung, und noch weniger ist der Empfänger verpflichtet, die Sendung, wenn auch unfrankiert, zurückzuschicken. Die gerne angewandte Drohung des Absenders: „Senden Sie die Waren nicht innerhalb einer Woche zurück, so nehme ich an, daß Sie dieselben behalten wollen“ und dergl. hat rechtlich keine große Bedeutung.

Was soll nun der Empfänger mit der unbestellten Ware machen? Kann er sie einfach wegwerfen? Wer diese Frage bejaht, scheint mir zu weit zu gehen, da in der Zusendung einer unbestellten Ware neben dem Kaufantrag zugleich noch ein weiterer Antrag des Absenders zu erblicken sein wird, nämlich das stillschweigende Ersuchen, der Empfänger möge die Ware im Ablehnungsfalle, wenn er sie nicht zurückgehen läßt, doch wenigstens bis zur Wiederabholung aufbewahren, und in der Tatsache, daß der Empfänger dem Postboten bezw. dem Ueberbringer die Annahme der Ware nicht verweigert hat, kann man wohl einen zustande gekommenen Verwahrungsvertrag erblicken, kraft dessen der Empfänger gemäß § 690 Bürgerl. Gesetzb. verpflichtet ist, diejenige Sorgfalt auf die zugesandten Sachen zu verwenden, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Selbstredend wird nicht verlangt werden können, daß der Empfänger bei dieser Verwahrung seine eigenen Sachen irgendwie zurücksetze und vernachlässige. Außerdem kann der Empfänger durch die Aufforderung an den Absender, die Ware sofort wieder abzuholen, seine Verpflichtung auf Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit herabmindern.

Ein Schriftsteller hat sich einmal einem Bazarhändler gegenüber für dessen zudringlich gewordene Sendungen „ausgezeichnetster“ aber nicht bestellter Zigarren a 10 Mark per Kiste damit revanchiert, daß er ihm prompt einige Exemplare eines von ihm verfaßten „ausgezeichnetsten“ Romanes a 10 Mark zusandte. Probatum est!

Wenn etwa der Absender eine Klage auf Zurücksendung der Ware oder Zahlung des Kaufpreises erhebt, die natürlich nur in den oben erwähnten Ausnahmefällen Aussicht auf Erfolg hat, so revanchiert man sich mit der Erhebung einer auf sofortige Abholung der Ware gerichteten Widerklage. Sie wird dann schon abgeholt werden.
P. H. Häfner.

Briefkasten.

An Herrn Revisor B. Die Sparkasse A. hat an die Bezirksparkasse K. eine Hypothekensforderung abgetreten. Wie Sie schreiben, fanden Sie bei der Revision der Bezirksparkasse lediglich die Benachrichtigung des Grundbuchamts darüber vor, daß die Abtretung der Hypothek im Grundbuch eingetragen worden sei. Sie hegen nun Zweifel daran, ob diese Benachrichtigung für die Bezirksparkasse genügt oder ob nicht noch ein weiterer Nachweis zu den Akten zu bringen sei.

Ihre Zweifel sind unter Umständen nicht unberechtigt. Es handelt sich um eine durch § 55 der Reichsgrundbuchordnung und § 183 der bad. Grundbuchdienstverordn. vorgeschriebene Bekannt-

machung (Benachrichtigung) seitens des Grundbuchamts über die erfolgte Eintragung der Abtretung. Aus der Benachrichtigung ist zu ersehen, 1) die Beschreibung des verpfändeten Grundstücks sowie der Eigentümer desselben, 2) daß die abgetretene Hypothek in Bd 27 Heft 13 Abt. III unter Nr. 4 für eine Forderung von 37 800 M. eingetragen ist, 3) daß und wann die Abtretung „mit Zins vom 16. August 1909“ eingetragen wurde.

Dagegen kann aus dieser Benachrichtigung nicht entnommen werden, a) ob die der abgetretenen Hypothek vorangegangenen Hypotheken Nr. 1—3 gelöscht sind, b) ob ein bestimmter Zinssatz und welcher Zinssatz bei der Hypothek Nr. 4 eingetragen ist (vgl. § 1115 BGB). Hierüber sollte sich ein amtlicher Nachweis bei den Akten der Sparkasse befinden, und wenn ein solcher nicht etwa schon vor der Abtretung erbracht worden ist, so sollte er nachgeholt werden durch Erhebung eines Auszugs oder einer Abschrift der 3ten Abteilung.

Humor.

Daß es in unsern Tagen, in denen die Lust zum billigen Arbeiten und auch der Humor immer mehr abnehmen, noch Leute gibt, die über beides verfügen, beweist ein Inzerat in der „Schwarzwälder Volksstimme“. Es lautet: **Schönes Angebot!** Wenn mir derjenige, der mir die schönen Äpfel an dem kleinen Bäumlein an der Hoffetterstraße gestohlen hat, dieselben wieder bringt, fließ ich ihm umsonst den Mittel. A. Künste, Schneidemeister.

Verfehlte Wirkung! (Dorfbauer): „Wer ist denn das fidele Mannsbild da drüben?“ — (Wirt): „Das ist ein Wartbote, den das Bezirksamt auf Kosten unseres Bürgermeisters geschickt hat, weil eine dringende Terminsarbeit nicht rechtzeitig abgeliefert wurde. Er ist schon die ganze Woche da. Aber weil er ein so fideles Haus ist und den Bauern alle möglichen lustigen Geschichten vorerzählt, dazwischen ihnen auch vorsingt und vormusiziert, haben sie unseren Bürgermeister veranlaßt, ihn so lang wie möglich hinzuziehen. Die Kosten werden auf die Gemeindefasse übernommen.“ (St. Bl.)

Bülow-Pianino

— **sehr gutes Instrument** —

fast neu ist **mit Garantieschein sehr billig** abzugeben bei

F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.

Auf Wunsch Franko-Probesendung ohne Kaufverpflichtung. Abbildung frei

Zu kaufen gesucht!

der Jahrgang 1899/1900 der Zeitschrift.
Angebote mit Preisangabe an die Geschäftsstelle erbeten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der bisher verwendete

Gemeinde-Voranschlag

infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen unbrauchbar geworden ist und daß der von Herrn Oberrechnungsrat Muser

neubearbeitete Voranschlag

demnächst in unserm Verlage erscheinen wird.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.

Gemeinde- * * * * * * * * Registratur.

Wer eine Gemeindeführer anzulegen hat versäume nicht, das in unserm Verlage erschienene **Handbuch für Gemeindebeamte** ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer

≡ Aktendecken (Pallien) ≡

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen kommen zu lassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeiterparnis und bedeutende Erleichterung erzielt und somit Geld gespart.

Bonndorfer Buchdruckerei

Spachholz & Ehrath, Bonndorf (Schwarzw.)

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Gestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**,

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag u. d. Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.